

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2022/017

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	24.01.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	03.02.2022	Beschlussfassung			

Pandemiebedingter Erlass von Sondernutzungsgebühren im Bereich Einzelhandel und Gastronomie für das Jahr 2022

I. Beschlussantrag

Die Gebühren für die Sondernutzungen im Bereich des Einzelhandels sowie der Gastronomie werden für das Jahr 2022 erneut ausgesetzt.

II. Begründung

Die Corona-Pandemie stellt große Teile der Wirtschaft nunmehr seit Anfang 2020 vor immense Herausforderungen. Am stärksten betroffen sind mitunter der stationäre Einzelhandel sowie das Gastronomiegewerbe.

Der stationäre Nicht-Lebensmittelhandel gilt als Verlierer der Pandemie. Der Handelsverband Deutschland führt diesbezüglich aus, dass die Einführung der „2G“-Regelung die Umsätze und Frequenzen einbrechen lies, was im Vorkrisenvergleich zu einem Verlust von 29 Prozent der Erlöse führte. Viele Kunden weichen auf den Online-Handel aus.

Gleiches gilt für die Gastronomiebranche, für die mit der „2G+“-Regelung seit Ende 2021 strenge Zugangsregelungen gelten. Für die Branche kommt erschwerend das Problem des Fachkräftemangels hinzu, da sich Teile des Fachpersonals während des Lockdowns beruflich hin zu krisenfesten Branchen orientierte.

Zudem müssen beide Branchen finanzielle sowie personelle Aufwendungen tätigen, um den Hygienestandards gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Sondernutzungsgebühren für die Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe, wie bereits in den Jahren 2020 und 2021, zu erlassen.

Konkret bedeutet dies Mindereinnahmen von insgesamt ca. 40.000 EUR:

- **Gastronomie - ca. 22.000 EUR.**

Jährlich beantragen ca. 45 Gastronomiebetriebe die Nutzung öffentlicher Flächen, meist für die Außenbestuhlung. Je nach Standort (innerhalb/außerhalb der Fußgängerzone, Zone 1, 2 oder 3) fallen hier 5 bis 30 EUR pro angefangenen Quadratmeter pro Jahr an.

- **Einzelhandel - ca. 18.000 EUR**

Jährlich beantragen ca. 115 Einzelhändler die Nutzung öffentlicher Flächen, meist für Warenauslagen und Werbetafeln. Je nach Standort (Zone 1, 2 oder 3) fallen hier 20 bis 80 EUR pro angefangenen Quadratmeter pro Jahr an.

Bereits im März 2020 (vgl. Drucksache 2020/081) sowie im Januar 2021 (vgl. Drucksache 2021/016) wurden die Sondernutzungsgebühren für die Bereiche Einzelhandel und Gastronomie erlassen, wobei der Fokus damals sicherlich auf dem Erlass von Gebühren und Entgelten für Kindergärten, Schulen und hospitalischen Kinderkrippen lag.

Kleine-Beek